

# UKRAINISCHE STAATSBÜRGER IN ÖSTERREICH EINREISE – AUFENTHALT – ARBEIT

STAND: 23.03.2022



## Einreise und Aufenthalt

Für Vertriebene aus der Ukraine besteht in Österreich ein **besonderes Einreise- und Aufenthaltsrecht** nach der Vertriebenenverordnung, die seit 12.03.2022 in Kraft ist. Vertriebene haben demnach, vorläufig bis 03.03.2023, das Recht nach Österreich einzureisen und in Österreich aufhältig zu sein. Als Nachweis für das Aufenthaltsrecht dient der „**Ausweis für Vertriebene**“. Ein Asylantrag muss nicht gestellt werden.

Nach Einreise in Österreich haben sich Vertriebene bei der **Polizei** zu registrieren. Bei **Registrierung** sollten nachstehende Dokumente mitgenommen werden: Reisepass, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, andere Personenstandsdokumente, sonstige Identitätsdokumente (Führerschein, Personalausweis, etc.). Eine Registrierung ist jedoch auch ohne derartige Dokumente möglich. Nach Registrierung bei der Polizei stellt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BMF) den Ausweis für Vertriebene aus und sendet ihn an die bei der Registrierung angegebene Zustelladresse. Dazu ist zu beachten, dass in Österreich eine Meldeverpflichtung besteht – das heißt, der Wohnsitz ist in den Gemeinden am jeweiligen Gemeindeamt (in Statutarstädten beim Magistrat) zu melden.

Als Vertriebene gelten **Staatsangehörige der Ukraine mit Wohnsitz in der Ukraine**, die aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24.02.2022 vertrieben wurden. Außerdem fallen darunter sonstige **Drittstaatsangehörige** oder Staatenlose mit einem vor dem 24.02.2022 erteilten **Asyl- oder vergleichbarem Status**, die aufgrund des bewaffneten Konfliktes ab dem 24.02.2022 aus der Ukraine vertrieben wurden. Mitumfasst sind auch **Familienangehörige** dieser Personen (Ehegatten und eingetragene Partner, minderjährige Kinder sowie sonstige enge Verwandte, die vor der Vertreibung mit dem Vertriebenen in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben). Staatsangehörige der Ukraine, die am 24.02.2022 rechtmäßig in Österreich aufhältig waren oder über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt haben, der mangels Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen nicht verlängert oder entzogen wurde und die aufgrund des bewaffneten Konfliktes nicht in die Ukraine zurückkehren können, können ebenfalls bei der Polizei einen Ausweis für Vertriebene beantragen.

Mit dem Ausweis für Vertriebene und dem Reisepass können Vertriebene **innerhalb des Schengen-Raumes** für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen visafrei touristisch reisen. Eine Rückreise nach Österreich ist mit dem Ausweis für Vertriebene jederzeit möglich.

## Beschäftigungsbewilligung

Mit Erlass des Bundesministeriums für Arbeit vom 11.03.2022 wurde festgelegt, dass Personen mit einem Aufenthaltsrecht für Vertriebene – ohne Arbeitsmarktüberprüfung und Ersatzkraftverfahren – eine **Beschäftigungsbewilligung** erhalten und damit **unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt** haben. Die Beschäftigungsbewilligung ist vom Arbeitsmarktservice (AMS) auszustellen und kann entweder vom potenziellen Arbeitgeber beantragt werden oder wird amtswegig im Fall der aktiven Vermittlung durch das AMS erteilt. Die Arbeitsaufnahme ist erst nach Erteilung der Beschäftigungsbewilligung zulässig.

Im Zuge der Registrierung werden Vertriebene aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Änderung der Durchführung der Krankenversicherung vom 11.03.2022 in die österreichische Krankenversicherung einbezogen und besteht sohin **Krankenversicherungsschutz**.

## Kontakt

Dr. Roland Heinrich

SCWP Schindhelm | Wels  
Rechtsanwalt, Partner  
T +43 7242 65290-359  
r.heinrich@scwp.com